

lothringischen Rechte in Crusnes resultierten aber wohl erst aus einer Schenkung Graf Heinrichs des Blonden von Luxemburg an Herzog Friedrich III. aus dem Jahre 1255. Der Luxemburger übertrug sein Eigentum in elf Orten, darunter Crusnes, seinem Neffen¹⁷. Im Jahre 1279 einigte sich Friedrich mit Weiler-Bettlach dergestalt, daß die Abtei die Hälfte der Güter in den Orten Crusnes (*Crune*), Aumetz (*Daumes*) und Élange (*Herfelanges*)¹⁸ mitsamt dem großen und kleinen Zehnten haben sollte¹⁹. Möglicherweise hatte Weiler-Bettlach die Güter in Aumetz und Crusnes gleich dem Prévôt von Longwy, *Jakennon Dames* [= d'Aumetz], zu Lehen aufgetragen, denn er betonte 1280, ihm stehe hier lediglich der Nießbrauch zu²⁰. Es ist auffällig, daß Weiler-Bettlacher Güter in Crusnes erst so spät bezeugt sind, während im unmittelbar benachbarten Bréhain-la-Cour schon Mitte des 12. Jh. ein umfangreicher Besitzkomplex existierte und mit der Errichtung der dortigen Grangie früh ein Zentrum für die Klosterwirtschaft der Umgebung geschaffen wurde. Mitte des 14. Jh. beschäftigten sich mehrere Urkunden mit dem Patronatsrecht des Abtes von Weiler-Bettlach in Bréhain bzw. Crusnes, wobei es zu Differenzen um den Pfarrsitz kam, die letztlich - bei der Bedeutung beider Orte überraschend - zugunsten von Crusnes entschieden wurden²¹. Die Abtei bewahrte das Kollaturrecht bis ins 18. Jh.²². Auch Güterbesitz und ein Drittel des Zehnten konnte Weiler-Bettlach noch 1741 für sich beanspruchen.

¹⁷ B.N., Coll. Lorr. 211 Nr. 12; B.N., Coll. Lorr. 719, fol. 92; ADMM B 590 Nr. 75 [1255 X 1]; gedruckt bei DE WAILLY, S. 45 Nr. 44.

¹⁸ Gde. Volmerange-les-Mines, Ktn. Cattenom.

¹⁹ ADM H 1714, fol. 209r-v [1279 II 7].

²⁰ ADM H 1723 Nr. 2 [1280 X 19]; ADM H 1714, fol. 125v-126r. Die Abschrift im Chartular hat die Datierung *le Samedi apres la Saint Luc Ewangeliste on Mois de Decembre*, was mit der gemeinhin üblichen Feier des Lukastages am 18. Oktober kollidiert. Es handelt sich dabei um eine falsche Lesung der in der Ausfertigung benutzten Bezeichnung *Dotambre* für Oktober.

²¹ Vgl. hierzu die Ausführungen zu Bréhain-la-Cour.

²² ADM H 1757 Nr. 22, S. 36-38 Art. 56 (s.v. Bréhain-la-Cour) [1741 IV 2]. Damit verbunden war die Instandhaltungspflicht für die Pfarrkirchen in Crusnes und Tiercelet. Vgl. auch zum Jahre 1570: ARCHIDIACONATUS, S. 42f.; PAULY: Landkapitel, S. 321; PAULY: Siedlung, S. 264f. und S. 445.